

Qualitätsrichtlinie zur Sicherung der Produktions- und Lieferqualität von Lieferanten

abgeschlossen zwischen

Karl Rejlek GmbH
Kirchfeldgasse 69
1230 Wien

nachstehend „BESTELLER“ genannt, und allen „verbundenen“ Unternehmen des BESTELLER (Anhang 4)

und

dem **Lieferanten** und allen „verbundenen“ Unternehmen des Lieferanten (Anhang 1) nachstehend „LIEFERANT bzw. LIEFERANTEN“ genannt.

Beide Parteien werden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundbestimmungen.....	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Produktspezifische Qualitätsvereinbarung.....	4
4	Durchführung der Qualitätssicherung	4
	Qualitätsmanagementsystem.....	4
	Technische Unterlagen	5
	Vertragsprüfung	5
	Beschaffungssicherung.....	6
	Prozessdokumentation, Erstmuster und Requalifikation	6
	Merkmale mit besonderer Bedeutung	7
	Prozess-FMEA	7
	Überwachung von Prozessen und Produkten.....	7
	Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation	8
	Audit	9
	Fehlerhafte Produkte.....	9
	Wareneingangskontrolle	10
	Ausnahmegenehmigung	11
	Kennzahlenvereinbarung	12
5	Mängelhaftung.....	12
6	Haftung.....	12
7	Geheimhaltung	12
8	Dokumente, Geistiges Eigentum.....	12
9	Umweltschutz	12
10	Maßgebliches Recht, Gerichtsstand	13
11	Allgemeines	14
12	Vertragszeichnung	16
	„Verbundenen“ Unternehmen des Lieferanten.....	17
	Mitgeltende Unterlagen, Normen, Richtlinien.....	18
	BESTELLER.....	18
	Allgemein.....	18
	VDA-Regelwerke.....	18
	AIAG-Regelwerke	18
	Produktspezifische PPM Vereinbarungen.....	19
	Verbundenen“ Unternehmen des BESTELLER	20

1. GRUNDBESTIMMUNGEN

1.1

Die vorliegende Qualitätsrichtlinie (kurz "QRL") stellt eine verbindliche Regelung von qualitätssichernden Maßnahmen für den Bezug von Waren, Betriebsmitteln oder Leistungen von BESTELLER beim Lieferanten dar. Sämtliche Lieferungen von Waren, Betriebsmitteln oder Leistungen des Lieferanten an BESTELLER unterliegen dieser QRL. Dies inkludiert auch alle Tätigkeiten des Lieferanten bei Reklamationsbehandlungen, welche aus solchen Bestellungen hervorgehen.

1.2

Davon abweichende Regelungen, insbesondere Liefer- bzw. sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nur dann als vereinbart, wenn BESTELLER diesen vor dem jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mitarbeiter von BESTELLER sind nicht ermächtigt, vom Schriftformgebot abzugehen. Vertragserfüllungshandlungen von BESTELLER gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

1.3

Diese Qualitätsrichtlinie ist eine kundenspezifische Forderung von BESTELLER im Sinne der IATF 16949.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1

Für das Rechtsverhältnis zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT gelten folgende Rechtsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- der zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT geschlossene Einkaufsbedingungen,
- zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT geschlossene gesonderte Preisvereinbarungen,
- ein zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT geschlossener Werkzeugvertrag,
- diese zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT geschlossene Qualitätsrichtlinie (QRL),
- ein zwischen BESTELLER und dem LIEFERANT geschlossenes Geheimhaltungsvereinbarung.

2.2

Diese Qualitätsrichtlinie gilt weiters auch für sämtliche Bestellungen des Bestellers beim Lieferanten bzw. bei in Anhang 1 aufgelisteten Unternehmen getätigt werden.

2.3

Für den Fall, dass Lieferant und Hersteller nicht identisch sind, verpflichtet sich der Lieferant, den Hersteller und gegebenenfalls dessen Unterlieferanten über den Inhalt dieser Qualitätsrichtlinie zu informieren und dem Hersteller sowie dessen Unterlieferanten die Verpflichtungen aus dieser Qualitätsrichtlinie vollumfänglich zu überbinden. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Qualitätsrichtlinie durch Hersteller und Unterlieferanten und haftet Besteller direkt und unmittelbar für die Einhaltung der QRL sowie der zutreffenden Produktspezifikation.

2.4

Zusätzlich getroffene produktspezifische Qualitätsvereinbarung konkretisiert und ergänzen das vorliegende Dokument, die technischen Liefervorschriften und andere Beschaffungsdokumente.

3. PRODUKTSPEZIFISCHE QUALITÄTSVEREINBARUNG

3.1

Um mit dem Lieferanten eine Übereinkunft zu treffen, die dem Produkt und den Randbedingungen (Anforderungen, Produktverwendung, Herstellungsprozesse, etc.) möglichst gut entspricht, wird bei Bedarf zwischen dem Lieferanten und Besteller eine zusätzliche produktspezifische Qualitätsvereinbarung abgeschlossen.

3.2

Die im Anhang 2 aufgelisteten mitgeltenden Unterlagen, Normen und Richtlinien gelten in der jeweils aktuellsten Fassung.

3.3

Die zusätzliche Qualitätsvereinbarung konkretisiert und ergänzt die vorliegende Qualitätsrichtlinie und andere Beschaffungsdokumente.

3.4

Soweit die Qualität bzw. Ausführung der Waren bzw. Leistungen in der Bestellung nicht näher bestimmt wird, ist der Lieferant verpflichtet, diese in einer solchen Qualität und Ausführung zu liefern, die dem Zweck der Bestellung entspricht, oder, soweit dieser Zweck in der Bestellung nicht festgelegt wird, zu dem Zweck geeignet sind, zu dem solche Waren in der Regel verwendet werden.

3.5

Die gelieferte Ware muss sämtlichen gültigen Sicherheitsvorschriften, dem anerkannten Stand der Technik und auch dem Recht des Landes entsprechen, in dem das Endprodukt eingesetzt wird. Die Beibringung einer entsprechenden Konformitätserklärung des Ziellandes ist Teil des vereinbarten Lieferumfangs.

4. DURCHFÜHRUNG DER QUALITÄTSSICHERUNG

Qualitätsmanagementsystem

4.01

Der Lieferant haftet für die Einhaltung der Qualität der von ihm gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen.

4.02

Der Lieferant verpflichtet sich, null Fehler anzustreben und sich kontinuierlich im Sinne der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

4.03

Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Verfahren und Prozesse.

4.04

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss der Lieferant ein Managementsystem mindestens entsprechend der Norm ISO 9001 und ISO14001 aufrechterhalten. Als Nachweis dient die jährliche Übermittlung eines Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft in Kopie.

4.05

Bei Automotivteile- und Materiallieferanten ist zusätzlich ein System nach IATF 16949 erforderlich.

Minimumforderung, falls nicht nach IATF 16949 zertifiziert:

Kenntnisse der IATF oder VDA 6.1 und Kundenanforderungen, FMEA, Controlplan, APQP, PPAP, MSA, SPC, 8D, IMDS.

4.06

Bei Medizinteilelieferanten ist zusätzlich ein System nach ISO 13485 erforderlich.

4.07

Lieferanten, die kein System nach den oben genannten Normen führen, verpflichten sich, ein solches Qualitätsmanagementsystem in einer durch beide Seiten akzeptierten Frist einzuführen. Der Fortschritt der Einführung wird mittels Aktionsplan vierteljährlich an BESTELLER bestätigt.

TECHNISCHE UNTERLAGEN

4.08

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur gültige und dem jeweiligen Vertrag entsprechende Unterlagen zur Anwendung kommen. Spezifikationen, Normen und Zeichnungen, etc., auf denen die Bestellungen beruhen, sind bindend.

4.09

Alle technischen Änderungen (Teile, Zeichnungen etc.) müssen beim Lieferanten über die gesamte Produktlebensdauer, mindestens jedoch 15 Jahre, rückverfolgbar sein.

4.10

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegte Ausführung oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. die zur Verfügung gestellten Muster durch geeignetere, wirtschaftlichere und/oder wirkungsvollere ersetzt werden können, verpflichtet er sich, BESTELLER entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

VERTRAGSPRÜFUNG

4.11

Der Lieferant prüft anhand der ihm übergebenen technischen Unterlagen die Herstellbarkeit des Produktes. Mit der Angebotslegung bestätigt er die Herstellbarkeit und übernimmt die volle Verantwortung für die Qualität der Produktherstellung und Lieferung. Abweichungen von den Forderungen sind nur nach schriftlicher Freigabe durch BESTELLER zulässig.

4.12

BESTELLER behält sich vor, einen schriftlichen Nachweis der Herstellbarkeitsprüfung zu verlangen.

BESCHAFFUNGSSICHERUNG

4.13

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, geeignete Maßnahmen festzulegen, die seine Produktions- und Lieferfähigkeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Qualitätsrichtlinien sicherstellen. BESTELLER behält sich vor, entsprechende Nachweise zu verlangen.

PROZESSDOKUMENTATION, ERSTMUSTER UND REQUALIFIKATION

4.14

Der Lieferant verpflichtet sich, BESTELLER über jede beabsichtigte wie unbeabsichtigte Abweichung und/oder Änderung an Waren, Produkteigenschaften, Leistungen, Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern, Rohstoffversorgungen, Anlagen, Herstellprozesse, Herstellorte oder anderen Eigenschaften hinsichtlich der Waren oder Leistungen des Lieferanten, unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BESTELLER durchgeführt werden. Bei Abweichungen kann BESTELLER kostenlos eine erneute Erstbemusterung verlangen.

4.15

Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess inklusive Rohstoffversorgung schriftlich festzulegen. Die Aufnahme der Serienproduktion erfolgt nach der Freigabe von Erstmustern durch BESTELLER. Der so freigegebene Herstellprozess ist bindend und integrierter Bestandteil der vorliegenden Qualitätsrichtlinie.

4.16

Erstmuster müssen aus Werkzeugen zur Serienfertigung und unter serienmäßigen Bedingungen gefertigt sein. Im Auftragsfall kommt entsprechend der Bestellung von BESTELLER die zutreffende Vorlagestufe zur Anwendung. Wenn nicht anders vereinbart, kommt die Vorlagestufe 2 (nach VDA Band 2) zu tragen. Es sind sämtliche Dokumente im aktuellen VDA-Format zu übermitteln. In folgenden Fällen muss vor der ersten Serienfertigung eine Erstmusterlegung zur Freigabe bzw. Freigabeprüfung sowie eine Freigabe durch BESTELLER zwingend erfolgen:

- vor erster Serienlieferung eines neuen Produktes/Teiles
- vor Serieneinsatz von neuen/geänderten Werkzeugen
- vor Serieneinsatz bei Produkt-/Materialänderung
- vor Serieneinsatz bei Änderung von Produktionsverfahren bzw. Prozessen
- nach Korrektur entsprechend dem Prüfbericht von BESTELLER
- nach Produktionsstättenverlagerung
- beim Wechsel von Sublieferanten
- bei Aussetzen der Fertigung länger als 12 Monate
- nach qualitätsverursachter Liefersperre

4.17

Der Lieferant weist mit dem Erstmusterprüfbericht gemäß VDA 2 bzw. PPAP nach, dass die Teile den Anforderungen entsprechen. Es sind grundsätzlich alle Merkmale vom Lieferanten messend zu erfassen. Merkmale, die nicht vom Lieferanten geprüft werden können, müssen entweder durch Werksprüfzeugnis oder Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 oder vergleichbaren Standards bestätigt oder durch Prüfzeugnisse von akkreditierten Prüfinstituten nachgewiesen werden. Die Prüfprotokolle sind den Erstmustern beizufügen. Eine mit Positionsnummern versehene Zeichnung ist ebenfalls beizuschließen.

4.18

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zu einer jährlichen Requalifikationsprüfung (vollständige Messung/Qualifikation aller geforderten Merkmale) der zu liefernden Produkte. BESTELLER ist jederzeit berechtigt, das Ergebnis der Requalifikationsprüfung unverzüglich vom Lieferanten einzufordern.

MERKMALE MIT BESONDERER BEDEUTUNG

4.19

BESTELLER legt die Produktmerkmale mit besonderer Bedeutung bezüglich Sicherheit, Funktion, Weiterbearbeitung in den Produktspezifikationen nachvollziehbar fest.

4.20

Der Lieferant verpflichtet sich, die besonderen Merkmale für seine Herstellungsprozesse nachvollziehbar festzulegen. Diese festgelegten Merkmale sind auch als Ausgangsbasis für Prozess - FMEA's zu sehen, welche nach Aufforderung vollständig BESTELLER zur Verfügung zu stellen sind.

PROZESS-FMEA

4.21

Eine Analyse potentieller Fehler und ihrer Folgen (FMEA - Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse) ist durchzuführen. Eine Konstruktions-FMEA ist für jene Teile erforderlich, für die der Lieferant die Konstruktionsverantwortung hat (Dies schließt Betriebsmittel mit ein). Eine Prozess-FMEA ist für alle Herstellungsprozesse vom Lieferanten durchzuführen, und zwar vor Beginn der Herstellung von Werkzeugen und Einrichtungen. Dabei sind sämtliche Faktoren, die den Fertigungsprozess beeinflussen, zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Prozess - FMEA's müssen zumindest die sichere Herstellbarkeit der Merkmale mit besonderer Bedeutung berücksichtigen. Entsprechende Vorkehrungen zur Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Schwachstellen durchgeführt werden.

4.22

Die Prozess-FMEA ist nach dem letzten Stand der Technik durchzuführen.

ÜBERWACHUNG VON PROZESSEN UND PRODUKTEN

4.23

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, welches geeignet ist, die Einhaltung der geforderten Spezifikation zu gewährleisten.

4.24

Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess durch den Einsatz geeigneter statistischer Methoden so zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Prozessfähigkeit von kritischen Merkmalen ($Cpk \geq 2,00$) und Hauptmerkmalen ($Cpk \geq 1,67$) über die gesamte Produktionszeit jederzeit nachgewiesen werden kann. Hauptmerkmale, deren Prozessfähigkeit nicht gegeben ist, sind 100 %-ig zu überwachen. Kritische Merkmale sind generell 100 %-ig zu überwachen. Sollte dies nicht möglich sein (zum Beispiel, weil nur eine zerstörende Prüfung möglich ist), ist statistisch nachzuweisen, dass der Abstand des Mittelwerts von den Grenzwerten mehr als das 5-fache der Standardabweichung beträgt.

4.25

Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Teilen verhindern (Poka Yoke).

4.26

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (Spezifikationen, Termine, Mengen) nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, BESTELLER hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller Daten verpflichtet.

4.27

Der Lieferant wird die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen anfertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verfügbar halten.

KENNZEICHNUNG, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND DOKUMENTATION

4.28

Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen der Produktkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher.

4.29

In der Produktion ist das FIFO-Prinzip anzuwenden.

4.30

Die Rückverfolgbarkeit ist zwingend so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers seitens des Lieferanten eine Eingrenzung der fehlerbehafteten Teile/Produkte eindeutig vorgenommen werden kann.

4.31

Qualitätsrelevante Daten und Muster sind für einen Zeitraum von 15 Jahren ab der letzten Serienlieferung/Ersatzteillieferung an BESTELLER zu archivieren.

4.32

Von jeder Bestellung bzw. Abrufbestellung ist eine repräsentative Mustermenge an geeigneten Orten folgend der Aufbewahrungsdauer von qualitätsrelevanten Daten zu archivieren. Die Muster müssen nach der Aufbewahrungsdauer dem Stand der damaligen Produktion entsprechen.

4.33

Sofern in der Erstbemusterung nichts Anderes vereinbart ist, ist bei jeder Lieferung ein Prüfbescheid nach DIN (EN 10204) mitzusenden. In jedem Fall müssen diese Bescheinigungen gleichzeitig mit den Lieferungen eintreffen.

4.34

Art, Inhalt und Umfang der Prüfbescheinigungen werden wie folgt festgelegt:

Art: Bescheinigung EN 10204
Inhalt: Merkmale mit erhöhter Bedeutung sowie alle werkstofftechnischen Daten
Umfang: Maßprüfung: je Lieferlos 3 Stück
Werkstoffprüfung: je verwendeter Materialcharge 1 Mal

AUDIT

4.35

BESTELLER ist berechtigt, selbst, gemeinsam mit seinem Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte mittels eines Audits beim Lieferanten festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Vorgaben entsprechen. Der Lieferant sichert BESTELLER jederzeitiges Betretungsrecht seines Werkes zur Durchführung von Audits zu. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Termin wird entsprechend den Erfordernissen festgelegt.

4.36

Beschäftigt der Lieferant Unterlieferanten bzw. Vorlieferanten, so verpflichtet sich der Lieferant, mit BESTELLER im Beisein des Lieferanten Audits beim Unterlieferanten bzw. Vorlieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

FEHLERHAFT E PRODUKTE

4.37

Mit dem Lieferanten wird die Eigenkontrolle der ausgehenden Ware vereinbart. BESTELLER ist zu keiner Eingangsprüfung verpflichtet. BESTELLER obliegt keine Prüf- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB. Auf den Einwand der verspäteten oder unzureichenden Untersuchung sowie der verspäteten Mängelrüge wird jedoch auch ausdrücklich verzichtet. Sollten im Rahmen der Verarbeitung des Produkts des Lieferanten durch BESTELLER Mängel entdeckt werden, werden diese dem Lieferanten binnen angemessener Frist nach Entdeckung angezeigt.

4.38

Der Lieferant ist verpflichtet, so rasch wie möglich die Analyse des Problems zu starten und die Lieferungen mit fehler- bzw. mängelfreier Ware sicherzustellen. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, die gesamte Anliefercharge unverzüglich gegen eine mängelfreie Charge auszutauschen.

4.39

Die Antwort des Lieferanten muss folgendes beinhalten:

- Verpflichtung, dass die nächsten Lieferungen nur mängelfreie Teile beinhalten
- Sofortstellungnahme innerhalb von 24 Stunden
- ein detaillierter, fertig gestellter 8D-Bericht innerhalb einer Kalenderwoche

4.40

Akzeptierte Beanstandungen durch den Lieferanten werden dem Lieferanten von BESTELLER mit einer Bearbeitungspauschale von EUR 150.- verrechnet - zusätzlich zu allfälligen weiteren Ansprüchen von BESTELLER aufgrund der Reklamation -. Sollten im Zuge der Reklamation Prüfkosten bei BESTELLER anfallen, so werden diese mit EUR 75.-/Stunde dem Lieferanten verrechnet.

4.41

Wenn BESTELLER vom Kunden eine Reklamation erhält und diese Reklamation eindeutig dem Lieferanten zugeordnet werden kann, wird dem Lieferanten - zusätzlich zu allfälligen weiteren Ansprüchen von BESTELLER aufgrund der Reklamation - eine Bearbeitungspauschale von EUR 1.000.- verrechnet.

WARENEINGANGSKONTROLLE

4.42

Zur Beurteilung, ob die vom Lieferanten gelieferten Waren bzw. Leistungen den vereinbarten Qualitäts- und Ausführungsbedingungen entsprechen, sind die in der Bestellung angegebenen Ausgabe- bzw. Ausfertigungszustände maßgebend. Der Lieferant ist verpflichtet, gemeinsam mit der Lieferung der Waren bzw. Leistungen sämtliche für den bestimmungsgemäßen ordentlichen Gebrauch der Waren bzw. Leistungen erforderlichen Unterlagen wie z.B. Anleitungen, Zeichnungen oder sonstige Dokumentationen zu übergeben.

4.43

Wenn der Qualitätsstand des Lieferanten in wiederholter Weise von den Vorgabewerten abweicht, ist BESTELLER berechtigt, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Die Kosten für diese Kontrolle werden dem Lieferanten verrechnet.

4.44

Der Lieferant wird BESTELLER entdeckte Fehler unverzüglich zur Kenntnis bringen und alle Maßnahmen ergreifen, um einen durch den Fehler entstehenden Schaden zu minimieren.

4.45

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände bei BESTELLER oder dessen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). In dringenden Fällen kann BESTELLER die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant in vollem Umfang.

4.46

Eine Annahmestätigung einer Lieferung gilt nicht als Bestätigung deren Mängelfreiheit oder Vollständigkeit. Ebenso wenig stellt die Bezahlung des Kaufpreises ein Anerkenntnis einer ordentlichen und mängelfreien Lieferung oder Leistung des Lieferanten dar. Hieraus kann kein Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche bzw. andere BESTELLER in Folge einer mangelhaften Lieferung zustehende sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

4.47

Die gelieferten Waren oder Leistungen müssen den in der Bestellung festgelegten Qualitäts- und Ausführungsbedingungen genau entsprechen. Die Qualitäts- und Ausführungsbedingungen können in der Bestellung durch Hinweis auf Normen (z.B. DIN ISO, ENORM, Betriebsnorm), Kataloge und/oder Zeichnungen usw. bestimmt werden. Sollte der Lieferant dazu vorübergehend aufgrund geringer Abweichungen nicht in der Lage sein, wird der Lieferant BESTELLER über auftretende Probleme, welche die Zuverlässigkeit, Verarbeitbarkeit bzw. Anwendbarkeit der Vertragsprodukte oder Leistungen beeinträchtigen können, unbeschadet allfälliger Ansprüche seitens BESTELLER, unverzüglich informieren.

Der Antrag muss zeitgerecht an den zuständigen Partner im Einkauf von Besteller gesendet werden. Abweichungen können nur dann genehmigt werden, wenn Sicherheit, Funktion und Haltbarkeit der Teile nicht beeinträchtigt sind.

4.48

Der Antrag wird von BESTELLER bzw. beauftragten Fachstellen auf seine Tragweite geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme von Besteller hierzu erfolgt innerhalb angemessener Frist.

4.49

Ausnahmegenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform und sind auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt.

4.50

Der Antrag auf Abweicherlaubnis muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Teilebenennung, Teile Nr., Änderungsstand
- Art und Umfang der Abweichung (mit Skizze)
- Bei Werkstoffabweichungen die genauen Spezifikationen / Analysen
- Eventuell vorhandene Tests / Erprobungsergebnisse
- Stückzahlen bzw. Lieferzeitraum, die von der Abweichung betroffen sind (Lieferfortschrittszahl Von, Bis und die Lieferabrufnummer).

4.51

Eine Freigabe durch BESTELLER entbindet den Lieferanten nicht aus seiner Verpflichtung zur Lieferung spezifikationskonformer Teile. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, vor Versendung einer Lieferung nichtkonformer Teile Besteller schriftlich / elektronisch über die Abweichungen zu informieren und die schriftliche / elektronische Genehmigung durch BESTELLER einzuholen.

KENNZAHLENVEREINBARUNG

4.52

In Bezugnahme der Produktspezifikation, Liefermengen, Auswirkungen durch Qualitätseinbußen, werden in Absprache mit dem jeweiligen Lieferanten Kennzahlen jährlich rollierend zur Messung des Lieferanten vereinbart, diese können z. B. sein:

PPM Rate: 0 ppm im Betrachtungszeitraum

Anzahl Reklamationen: 0 im Betrachtungszeitraum

Liefertreue: 100 % im Betrachtungszeitraum

4.53

Ein nicht Erreichen der Lieferantenkennzahlen kann zu qualitätserhöhenden Maßnahmen seitens des Besteller führen. Die dafür erforderlichen Aufwände sind vom Lieferanten zu tragen.

5. MÄNGELHAFTUNG

siehe zutreffenden Punkt in den Einkaufsbedingungen-Produktionsmaterial

6. HAFTUNG

siehe zutreffenden Punkt in den Einkaufsbedingungen-Produktionsmaterial

7. GEHEIMHALTUNG

siehe zutreffenden Punkt in den Einkaufsbedingungen-Produktionsmaterial

8. DOKUMENTE, GEISTIGES EIGENTUM

siehe zutreffenden Punkt in den Einkaufsbedingungen-Produktionsmaterial

9. UMWELTSCHUTZ

9.1

Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse müssen ebenso wie die dazu verwendeten Materialien den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, sowie den Anforderungen bezüglich Umwelt des Hersteller- und Abnehmerlandes entsprechen (siehe z.B. VDA-Liste der deklarationspflichtigen Stoffe).

9.2

Der Lieferant ist angehalten, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 zu betreiben.

9.3

Freigegebene Produkte sind Materialien, die entweder Industrienormen und/oder Kundenspezifikationen entsprechen müssen.

9.4

Die gesetzlichen Grenzwerte (z.B. RoHS, REACH,...) sind Minimalanforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die IMDS-Datenbank bei automotiven Produkten auf dem aktuellen Stand betreffend seiner Artikel zu halten.

9.5

Der Lieferant verpflichtet sich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes der Produkte zu entsprechen. (z.B. RoHS, REACH,...). BESTELLER ist jederzeit berechtigt entsprechende Nachweise einzufordern, oder ein Audit vor Ort durchzuführen.

9.6

Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen hält der Lieferant ein, ohne dass es eines besonderen Hinweises durch BESTELLER bedarf. Untersuchungsergebnisse, wenn vom Gesetzgeber verlangt, müssen BESTELLER zugänglich gemacht werden. Verbesserung in Bezug auf Recyclingfähigkeit der Produkte (neue Materialien) sind Besteller mitzuteilen. Bei Erstlieferung und Lieferänderungen von Werk-, Gefahr- und Hilfsstoffen (Öle, Fette, Kleber, Basismaterial für Oberflächenbeschichtung, Zusatzmittel für Farbstoffe und ähnliches) ist ein Sicherheitsdatenblatt mitzusenden.

9.7

Entsprechendes (schriftlicher Hinweis und lückenlose Dokumentation) gilt für die Lieferung von Stoffen und Teilen, die unter besonderen Bedingungen Gefahrenstoffe freisetzen sowie von Stoffen, die erfahrungsgemäß nur unter besonderen Schwierigkeiten entsorgt werden können.

10. MAßGEBLICHES RECHT, GERICHTSSTAND

10.1

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

10.2

Für den Fall, dass im Staat des Sitzes des LIEFERANT die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder eine an ihre Stelle tretende, den selben Zweck verfolgende (EuGVVO) anwendbar ist, werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus dieser Vertragsbeziehung ergeben, die zumindest teilweise durch den vorliegenden Vertrag geregelt werden, oder mit ihm zusammenhängen, einschließlich der Frage der Entstehung, Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung des jeweiligen Vertrags, durch ordentliche österreichische Gerichte entschieden. Die Parteien vereinbaren diesfalls die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. Nach Wahl von BESTELLER kann eine Klage gegen den LIEFERANT auch bei dem am Sitz von BESTELLER oder des LIEFERANT örtlich zuständigen Gerichtes eingebracht werden.

10.3

Für den Fall, dass der Sitz des LIEFERANT nicht in einem Staat, in welchem die EuGVVO anwendbar ist, liegt, werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus dieser Vertragsbeziehung ergeben, die zumindest teilweise durch den vorliegenden Vertrag geregelt werden, oder mit ihm zusammenhängen, einschließlich der Frage der Entstehung, Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung des jeweiligen Vertrags, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in deutscher Sprache in Wien geführt und von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheiden.

11. ALLGEMEINES

11.1

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten ist BESTELLER berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag sofort zurückzutreten.

11.2

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant ausdrücklich, dass er die vorliegenden Bestimmungen aufmerksam gelesen hat, dass er mit ihrem gesamten Inhalt einverstanden ist, und er kennt die Gültigkeit und Verbindlichkeit der vorliegenden Bestimmungen für alle Bestellungen der BESTELLER und Verträge zwischen ihm und BESTELLER, die aufgrund solcher Bestellungen geschlossen werden bzw. wurden, an. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle anderslautender oder gegenteiliger Vermerke in den Lieferbedingungen des Lieferanten.

11.3

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Qualitätsrichtlinie ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, oder sollte in dem vorliegenden Rahmenvertrag eine Lücke auftreten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung wird eine solche dem Gesetz gemäß zulässige Bestimmung gelten, die dem Sinn und dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke vereinbaren die Parteien eine gültige Bestimmung, die dem entspricht, was dem Sinn und dem Zweck der vorliegenden Bestimmung gemäß vereinbart worden wäre, wenn diese Angelegenheit im Voraus bedacht worden wäre.

11.4

Die Aufrechnung von Forderungen oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lieferanten gegen uns zulässig.

11.5

Die Qualitätsrichtlinie entfaltet seine rechtlichen Wirkungen mit der Unterschrift durch die Parteien und gilt für einen unbefristeten Zeitraum.

11.6

Eine Kündigung durch den Lieferanten ist nur dann möglich, wenn BESTELLER die Verpflichtungen aus der Qualitätsrichtlinie grob verletzt, der Lieferant dies BESTELLER schriftlich anzeigt und BESTELLER diesen Umstand innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht beseitigt. BESTELLER ist berechtigt, die vorliegende Qualitätsrichtlinie unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit zu kündigen.

11.7

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von zeichnungsberechtigten Vertretern der Parteien schriftlich zu unterfertigen. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

11.8

Die ergänzenden Verträge seitens BESTELLER in jeweils aktueller Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Falls sich zwischen diesen und dieser Qualitätsrichtlinie Widersprüche ergeben, gelten die in dieser Qualitätsrichtlinie getroffenen Vereinbarungen, sofern in den ergänzenden Verträgen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

11.9

Zur Vornahme der im Rahmen nötiger Abstimmungen wird der Lieferant unverzüglich einen Qualitätssicherungsbeauftragten bestellen und BESTELLER in schriftlicher Form namentlich benennen. Der Qualitätssicherungsbeauftragte ist zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt, die sich auf die Durchführung dieser Vereinbarung beziehen und muss ein Zeichnungsberechtigter des Lieferanten im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des direkten Abnehmerwerkes der BESTELLER Gruppe sein.

11.10

Alle Erklärungen der Vertragspartner in Ausführung dieser Vereinbarung werden in deutscher Sprache abgefasst.

11.11

Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte wird durch diese Qualitätsrichtlinie nicht eingeschränkt.

11.12

Die Vertragspartner verpflichten sich die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wechselseitig erhaltenen Informationen geheim zu halten und Dritten gegenüber Angaben nur so weit zu machen, als dies zur Durchführung der von ihnen verrichteten Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

❖ÄNDERUNGEN❖

Ausgabedatum	Ausgabe	Geänderte Seiten	Art und Grund der Änderung
13.02.2003	01	---	Erstausgabe
2005.09.02	02	Alle	Harmonisierte Version
2005.10.03	03	4	Punkt 5.8
2015.04.23	04	4	Punkt 5.11
2015.09.09.	05	4	Punkt 5.
2019.02.21	06	Alle	Überarbeitung
2020.11.09	07	Alle	4.05 Lieferantenentwicklung, ohne Unterschriftenfeld, Anhang 4 ergänzt

Anhang 1

„VERBUNDENEN“ UNTERNEHMEN DES LIEFERANTEN

Anhang 2

MITGELTENDE UNTERLAGEN, NORMEN, RICHTLINIEN

BESTELLER

Geheimhaltungsvereinbarung

FO 3.3.01 Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial

ALLGEMEIN

ISO9001 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen

ISO14001 Umweltmanagementsysteme

ISO13485 Qualitätsmanagementsystem für Medizinprodukte

IATF16949 Qualitätsmanagementsystem; Besondere Anforderungen bei der Anwendung von ISO9001 für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie

OHSAS 18001 Occupational Health and Safety Assessment Series

DINEN 10204 Arten von Prüfbescheinigungen

VDA-REGELWERKE

VDA Band 1 Dokumentation und Archivierung

VDA Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen

VDA Band 3 Teil 1 und 2: Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilherstellern und Lieferanten

VDA Band 4 Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft

VDA Band 5 Prüfprozesseignung

VDA Band 6 Teil 3 Prozessaudit

Teil 5 Produktaudit

1.1 AIAG-REGELWERKE

AIAG PPAP

AIAG APQP

AIAG MSA

AIAG FMEA

AIAG SPC

Anhang 3

PRODUKTSPEZIFISCHE PPM VEREINBARUNGEN

(PPM-BERECHNUNGEN BEZIEHEN SICH IMMER AUF EIN ANLIEFERLOS)

BESTELLER Materialnummer vereinbarter PPM-Wert

BESTELLER Materialnummer	vereinbarter PPM-Wert

		QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN	
			FO.3.3.02.

Anhang 4

„VERBUNDENEN“ UNTERNEHMEN DES BESTELLER:

MODELSHOP 1100 GmbH
Breitenfurter Strasse 118
1230 Wien